



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

40. Jahrgang

Wesel, 27. Juli 2015

Nr. 20

S. 1 – 14

## Inhaltsverzeichnis

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Alpen an die dortige Bürokommunikation 2
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Sonsbeck an die dortige Bürokommunikation 7
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Alessandro Notaris 12
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma Ww. Stams & Söhne GmbH & Co. KG 12
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Alen Nuhanovic 13
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hassan Daoud 13
- Ausschreibung des Kreises Wesel auf Grundlage der EG VOL/A; Beschaffung eines Unimog inkl. Anbaugeräte Mulag 14
- Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022386761 14
- Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022704179 14
- Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4013013281 14
- Kraftloserklärung für die von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3627623196 und Nr. 3610450128 14

## **Bekanntmachung**

Die zwischen der Gemeinde Alpen und der Stadt Xanten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Alpen an die dortige Bürokommunikation vom 30.06./02.07./13.07.2015 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

### ***Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Alpen an die dortige Bürokommunikation***

Zwischen

der Stadt Xanten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Görtz und Herrn Stadtverwaltungsrat Rynders

und

der Gemeinde Alpen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Ahls und Herrn Thomas Janßen

nachstehend die „Beteiligten“ genannt,

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 /SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Alpen an die dortige Bürokommunikation geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele der Vereinbarung**

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Bereitstellung von geeigneter Hard- und Software zur Anbindung mobiler Endgeräte der Gemeinde Alpen (z.B. Smartphones, Tablets) an die dortige Bürokommunikationssoftware (z.B. Mail, Kalender) durch die Stadt Xanten.
2. Zweck dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer geeigneten Infrastruktur zur Bereitstellung oben genannter Dienste. Aufgrund der Vertraulichkeit der Daten kann die Aufgabe nicht durch private Dritte erbracht werden.

## **§ 2 Aufgaben der Stadt Xanten**

1. Die Stadt Xanten stellt die erforderliche Technik in einem abgesicherten Raum zur Verfügung, zu dem nur die im Rahmen des Betriebes der Informationstechnik eingesetzten und berechtigten Personen Zugang haben. Das Sicherheitskonzept der Stadt Xanten sowie des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) findet in Bezug auf Zugriff und Steuerung Anwendung.
2. Die bei der Stadt Xanten mit Informationstechnik betrauten Mitarbeiter/-innen schaffen in Verbindung mit der Gemeinde Alpen die technischen Voraussetzungen zur Realisierung und zum Betrieb der Anbindung.
3. Die Stadt Xanten gewährleistet während der üblichen Geschäftszeit – montags bis donnerstags von 08:00 – 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 – 12:00 Uhr - den Betrieb der erforderlichen Technik. Störungen werden im Rahmen der auch bei der Stadt Xanten üblichen Abläufe und Zeitfenster untersucht und beseitigt.
4. Die Einrichtung, Änderung sowie das Löschen von Zugriffen erfolgt durch die Stadt Xanten nach Freigabe durch die Gemeinde Alpen. Die Gemeinde Alpen benennt hierzu berechnete Ansprechpartner/-innen.
5. Die Stadt Xanten verpflichtet sich, die eingesetzten Systeme möglichst zeitnah auf dem aktuellen Stand zu halten. Dieses gilt insbesondere auch für das Einspielen von Software- und Sicherheitsupdates.
6. Über etwaige Ausfälle oder Störungen, bedingt durch Wartungsarbeiten, informiert die Stadt Xanten alle Nutzer/-innen des Dienstes möglichst frühzeitig.
7. Die Stadt Xanten unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Informationstechnik zuständigen Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Alpen bei Fragen zur Einrichtung und Konfiguration der Endgeräte.

## **§ 3 Aufgaben der Gemeinde Alpen**

1. Die Gemeinde Alpen sorgt für das Vorliegen der datenschutzrechtlichen sowie der technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung. Sie genehmigt die erforderlichen Zugriffe und unterstützt die Stadt Xanten bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung.
2. Die Gemeinde Alpen ist verpflichtet etwaige Störungen oder Ausfälle umgehend der dazu bei der Stadt Xanten benannten Stelle mitzuteilen. Darüber hinaus werden vorhandene Unterlagen und Informationen über die Ursache durch die Gemeinde Alpen in geeigneter Form bereitgestellt.
3. Der Verlust eines Smartphones soll umgehend nach Bekanntwerden mitgeteilt werden, damit die Stadt Xanten die erforderlichen Schritte (z.B. Sperrung) einleiten kann.

## **§ 4 Personal**

1. Die technischen Betreuung und Wartung wird durch die zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Xanten wahrgenommen.

## **§ 5 Kosten und Abrechnung**

1. Die Gemeinde Alpen zahlt der Stadt Xanten für die Durchführung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung einen Betrag von derzeit 12,50 Euro / Monat pro eingerichteten Benutzer, der anhand der aktuellen Betriebskosten angepasst wird. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 01.01. eines Jahres im Voraus. Eine Fortschreibung dieser Kosten aufgrund der Entwicklung des Aufwandes für die zu erbringenden Leistungen erfolgt in Absprache zwischen den Beteiligten, mindestens aber gemäß jährlichem Runderlass über die Entwicklung der Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Soweit gesonderte Kosten für den Betrieb der erforderlichen Systeme (z.B. Wartungsarbeiten, Betriebssystemsoftware) anfallen, werden diese der Gemeinde Alpen vorab mitgeteilt und anteilig berechnet.
3. Soweit in Einzelfällen besondere Anschaffungen erforderlich werden sollten, erfolgt die Kostenaufteilung nach einvernehmlicher Absprache zwischen den Beteiligten gemäß gesonderter Berechnung.
4. Sollten die erbrachten Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung künftig vollständig oder teilweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so erhöhen sich die seitens der Gemeinde Alpen zu entrichtenden Beträge um diese Summe.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Im Hinblick auf die seitens der Stadt Xanten zu treffenden organisatorischen Maßnahmen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage finden die Regelungen der Datenschutzgesetze, insbesondere der §§ 10, 11 des Datenschutzgesetzes NRW (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), in Kraft getreten am 16. Juli 2011, Anwendung. Die Stadt Xanten ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung der Daten nur in ihrem Einflussbereich verantwortlich.
2. Zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung gemäß dieser Vereinbarung werden zwischen den beteiligten Kommunen elektronische Daten ausgetauscht. Diese Daten werden nur durch dazu befugte Mitarbeiter/-innen der Stadt Xanten und nur zum Zwecke der Analyse im Störfall verarbeitet. Eine dauerhafte Speicherung findet nicht statt. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um einen Missbrauch der Daten durch Dritte zu verhindern.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Stadt Xanten haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Xanten übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Xanten übermittelten spezifischen Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

## **§ 8 Erweiterung des Leistungsumfangs**

1. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs dieser Vereinbarung ist möglich, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen.

## **§ 9 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung**

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres – erstmalig zum 31.12.2016 - gekündigt werden. Im Falle des § 5 Absatz 4 der Vereinbarung kann die Kündigung auch ohne Frist zum Jahresende erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gemäß Absatz 2 gekündigt wird.
4. Im Falle der Nichterbringung von Leistungen gem. § 2 der Vereinbarung über einen längeren Zeitraum bzw. der Nichtleistung fälliger Zahlungen im Sinne dieser Vereinbarung entstehen der jeweils anderen Partei Sonderkündigungsrechte zum Quartalsende
5. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

Für die Gemeinde Alpen:

Für die Stadt Xanten:

Alpen, den 13.07.2015

Xanten, den 02.07.2015

gez. Ahls  
Bürgermeister

gez. Görtz  
Bürgermeister

Alpen, den 13.07.2015

Xanten, den 30.06.2015

gez. Janßen  
Fachbereichsleiter

gez. Rynders  
Stadtverwaltungsrat

## **Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Alpen an die dortige Bürokommunikation wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 24.07.2015

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

---

## **Bekanntmachung**

Die zwischen der Gemeinde Sonsbeck und der Stadt Xanten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Sonsbeck an die dortige Bürokommunikation vom 25.06./02.07.2015 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

### ***Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Sonsbeck an die dortige Bürokommunikation***

Zwischen

der Stadt Xanten

vertreten durch Herrn Bürgermeister Görtz und Herrn Stadtverwaltungsrat Rynders

und

der Gemeinde Sonsbeck

vertreten durch Herrn Bürgermeister Schmidt und Herrn Manfred van Rennings

nachstehend die „Beteiligten“ genannt,

wird gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 /SGV NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Sonsbeck an die dortige Bürokommunikation geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele der Vereinbarung**

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Bereitstellung von geeigneter Hard- und Software zur Anbindung mobiler Endgeräte der Gemeinde Sonsbeck (z.B. Smartphones, Tablets) an die dortige Bürokommunikationssoftware (z.B. Mail, Kalender) durch die Stadt Xanten.
2. Zweck dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer geeigneten Infrastruktur zur Bereitstellung oben genannter Dienste. Aufgrund der Vertraulichkeit der Daten kann die Aufgabe nicht durch private Dritte erbracht werden.

## **§ 2 Aufgaben der Stadt Xanten**

1. Die Stadt Xanten stellt die erforderliche Technik in einem abgesicherten Raum zur Verfügung, zu dem nur die im Rahmen des Betriebes der Informationstechnik eingesetzten und berechtigten Personen Zugang haben. Das Sicherheitskonzept der Stadt Xanten sowie des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) findet in Bezug auf Zugriff und Steuerung Anwendung.
2. Die bei der Stadt Xanten mit Informationstechnik betrauten Mitarbeiter/-innen schaffen in Verbindung mit der Gemeinde Sonsbeck die technischen Voraussetzungen zur Realisierung und zum Betrieb der Anbindung.
3. Die Stadt Xanten gewährleistet während der üblichen Geschäftszeit – montags bis donnerstags von 08:00 – 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 – 12:00 Uhr - den Betrieb der erforderlichen Technik. Störungen werden im Rahmen der auch bei der Stadt Xanten üblichen Abläufe und Zeitfenster untersucht und beseitigt.
4. Die Einrichtung, Änderung sowie das Löschen von Zugriffen erfolgt durch die Stadt Xanten nach Freigabe durch die Gemeinde Sonsbeck. Die Gemeinde Sonsbeck benennt hierzu berechnigte Ansprechpartner/-innen.
5. Die Stadt Xanten verpflichtet sich, die eingesetzten Systeme möglichst zeitnah auf dem aktuellen Stand zu halten. Dieses gilt insbesondere auch für das Einspielen von Software- und Sicherheitsupdates.
6. Über etwaige Ausfälle oder Störungen, bedingt durch Wartungsarbeiten, informiert die Stadt Xanten alle Nutzer/-innen des Dienstes möglichst frühzeitig.
7. Die Stadt Xanten unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Informationstechnik zuständigen Mitarbeiter/innen der Gemeinde Sonsbeck bei Fragen zur Einrichtung und Konfiguration der Endgeräte.

## **§ 3 Aufgaben der Gemeinde Sonsbeck**

1. Die Gemeinde Sonsbeck sorgt für das Vorliegen der datenschutzrechtlichen sowie der technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung. Sie genehmigt die erforderlichen Zugriffe und unterstützt die Stadt Xanten bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung.
2. Die Gemeinde Sonsbeck ist verpflichtet etwaige Störungen oder Ausfälle umgehend der dazu bei der Stadt Xanten benannten Stelle mitzuteilen. Darüber hinaus werden vorhandene Unterlagen und Informationen über die Ursache durch die Gemeinde Sonsbeck in geeigneter Form bereitgestellt.
3. Der Verlust eines Smartphones soll umgehend nach Bekanntwerden mitgeteilt werden, damit die Stadt Xanten die erforderlichen Schritte (z.B. Sperrung) einleiten kann.

## **§ 4 Personal**

1. Die technischen Betreuung und Wartung wird durch die zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Xanten wahrgenommen.

## **§ 5 Kosten und Abrechnung**

1. Die Gemeinde Sonsbeck zahlt der Stadt Xanten für die Durchführung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung einen Betrag von derzeit 12,50 Euro / Monat pro eingerichteten Benutzer, der anhand der aktuellen Betriebskosten angepasst wird. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 01.01. eines Jahres im Voraus. Eine Fortschreibung dieser Kosten aufgrund der Entwicklung des Aufwandes für die zu erbringenden Leistungen erfolgt in Absprache zwischen den Beteiligten, mindestens aber gemäß jährlichem Runderlass über die Entwicklung der Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Soweit gesonderte Kosten für den Betrieb der erforderlichen Systeme (z.B. Wartungsarbeiten, Betriebssystemsoftware) anfallen, werden diese der Gemeinde Sonsbeck vorab mitgeteilt und anteilig berechnet.
3. Soweit in Einzelfällen besondere Anschaffungen erforderlich werden sollten, erfolgt die Kostenaufteilung nach einvernehmlicher Absprache zwischen den Beteiligten gemäß gesonderter Berechnung.
4. Sollten die erbrachten Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung künftig vollständig oder teilweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so erhöhen sich die seitens der Gemeinde Sonsbeck zu entrichtenden Beträge um diese Summe.

## **§ 6 Datenschutz**

1. Im Hinblick auf die seitens der Stadt Xanten zu treffenden organisatorischen Maßnahmen sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage finden die Regelungen der Datenschutzgesetze, insbesondere der §§ 10, 11 des Datenschutzgesetzes NRW (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), in Kraft getreten am 16. Juli 2011, Anwendung. Die Stadt Xanten ist für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung der Daten nur in ihrem Einflussbereich verantwortlich.
2. Zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung gemäß dieser Vereinbarung werden zwischen den beteiligten Kommunen elektronische Daten ausgetauscht. Diese Daten werden nur durch dazu befugte Mitarbeiter/-innen der Stadt Xanten und nur zum Zwecke der Analyse im Störfall verarbeitet. Eine dauerhafte Speicherung findet nicht statt. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um einen Missbrauch der Daten durch Dritte zu verhindern.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Stadt Xanten haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Xanten übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Xanten übermittelten spezifischen Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

## **§ 8 Erweiterung des Leistungsumfangs**

1. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs dieser Vereinbarung ist möglich, wenn die Beteiligten sich darauf verständigen.

## **§ 9 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung**

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres – erstmalig zum 31.12.2016 - gekündigt werden. Im Falle des § 5 Absatz 4 der Vereinbarung kann die Kündigung auch ohne Frist zum Jahresende erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gemäß Absatz 2 gekündigt wird.
4. Im Falle der Nichterbringung von Leistungen gem. § 2 der Vereinbarung über einen längeren Zeitraum bzw. der Nichtleistung fälliger Zahlungen im Sinne dieser Vereinbarung entstehen der jeweils anderen Partei Sonderkündigungsrechte zum Quartalsende.
5. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

Für die Gemeinde Sonsbeck:

Für die Stadt Xanten:

Sonsbeck, den 25.06.2015

Xanten, den 02.07.2015

gez. Schmidt  
Bürgermeister

gez. Görtz  
Bürgermeister

gez. van Rennings  
Verwaltungsangestellter

gez. Rynders  
Stadtverwaltungsrat

**Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationstechnik zur Anbindung mobiler Geräte der Gemeinde Sonsbeck an die dortige Bürokommunikation wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 24.07.2015

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Alessandro Notaris**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Kuhstr. 15, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.07.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF MOAL89, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 – Straßenverkehr –, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.07.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 – Straßenverkehr –  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **die Firma Ww. Stams & Söhne GmbH & Co. KG**, letzte bekannte Anschrift Nordstr. 3 in 46485 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.07.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-ST540, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.07.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Güldenbog

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herr Alen Nuhanovic**, letzte bekannte Anschrift Husemannstraße 36, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 16.07.15, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-JA787, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.07.15  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Kirsch

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Hassan Daoud** letzte bekannte Anschrift Wilfriedstraße 66, 47169 Duisburg den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 15.07.2015- Aktenzeichen 01058955520 (SB 34) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.07.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hermann

---

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der EG VOL/A folgende Lieferleistung europaweit aus:

### ***Beschaffung eines Unimog inkl. Anbaugeräte Mulag***

Leistungsort: Kreis Wesel Kreisbauhof Alpen-Bönninghardt  
Der komplette Veröffentlichungstext erscheint in der nächsten Ausgabe des Dt. Ausschreibungsblattes (Mittwoch, 29.07.2015), dem EU-Amtsblatt unter der Nummer **2015/S142-260900** und im Internet unter [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de) unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 20.07.2015  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Baakes

---

### ***Kraftloserklärung***

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022386761** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 07.04.2015 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 07.07.2015  
**Verbands-Sparkasse Wesel**  
**Der Vorstand**

---

### ***Kraftloserklärung***

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022704179** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 21.04.2015 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 21.07.2015  
**Verbands-Sparkasse Wesel**  
**Der Vorstand**

---

### ***Kraftloserklärung***

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4013013281** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 20.04.2015 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 20.07.2015  
**Verbands-Sparkasse Wesel**  
**Der Vorstand**

---

### ***Kraftloserklärung***

Die **Sparkassenbücher Nr. 3627623196, 3610450128** der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe werden gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 23.04.2015 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 24.07.2015  
**Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe**  
**Der Vorstand**

---